



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Eignungsfeststellung für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Universität Bayreuth  
(Eignungsfeststellungssatzung  
B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen)**

**Vom 5. Dezember 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen) vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/039), geändert durch Sammelsatzung vom 20. Dezember 2011 (AB UBT 2010/087), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Buchst. d) wird vor dem Wort „und“ der Passus „, Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste“ eingefügt.
2. In § 4 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:  
„(7) Bewerber, die nach Abs. 1 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## 3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Passus „berufspraktische Tätigkeiten,“ der Passus „Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes oder Zeiten anderer, in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.“

## 4. In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. November 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 1. Dezember 2011, Az.: 4000/4.21 - I/1.

Bayreuth, 5. Dezember 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Dezember 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 2011.